

Europa-Parlament stimmt Abfallrahmenrichtlinie zu

Das Europäische Parlament hat am 17. Juni die Abfallrahmenrichtlinie verabschiedet. Die neue Richtlinie legt die Grundlage für einen verbesserten Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in der Abfallwirtschaft und formuliert Ziele für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfall, die bis 2020 zu erreichen sind.

In Europa werden jedes Jahr mehr als 1,8 Mrd. Tonnen Abfall produziert. Die Abfallmenge steigt schneller als das BIP und europaweit werden weniger als ein Drittel des Abfalls wiederverwertet. In einigen Mitgliedstaaten werden 90 % der Siedlungsabfälle auf Deponien verbracht, in anderen nur 10 %. Die Kommission hat im September 2005 eine Überarbeitung der EU Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahr 1975 vorgeschlagen, um insbesondere Recyclingvorschriften festzulegen und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, bindende nationale Programme zur Abfallverringerung anzunehmen.

Zielvorgaben für Recycling

Aufgrund entsprechender Forderungen der Abgeordneten wird die Richtlinie einen neuen Artikel zu Wiederverwendung und Recycling erhalten, der weder im Kommissionsvorschlag noch im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vorgesehen war. Der Kompromiss sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen annehmen sollen, um die folgenden Ziele zu erfüllen:

- bis 2020 sollen 50 % von Papier, Metall und Glas aus Hausmüll und ähnlichen Abfallströmen wieder verwendet oder recycelt werden;
- bis 2020 sollen 70 % der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wieder verwendet oder recycelt werden.

Eine Zielvorgabe für Abfälle aus Herstellungsprozessen und für Industrieabfälle, wie von den Abgeordneten gefordert, ist nicht im Kompromiss enthalten. Die Kommission muss jedoch die gesamten Zielvorgaben bis 2020 überprüfen und sie eventuell verschärfen oder die Setzung von Zielvorgaben für andere Abfallströme in Betracht ziehen.

Fünf-Stufen Hierarchie

Durch den Kompromiss wird die so genannte Fünf-Stufen Hierarchie, die das Ziel hat, die Abfallproduktion zu vermeiden und zu verringern, bindender und verständlicher gemacht. Die Hierarchie legt eine Prioritätenfolge für die Abfallbewirtschaftung fest: an erster Stelle steht die Abfallvermeidung gefolgt von Wiederverwendung, Recycling und der sonstigen Verwertung und als letztmögliche Option die Abfallbeseitigung. Die Mitgliedstaaten sollen die Hierarchie als eine "Prioritätenfolge" und nicht nur als ein "Leitprinzip" behandeln. Ausnahmen von der Hierarchie sind möglich, sofern dies durch "Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist".

Abfallvermeidung wird gestärkt

Die neue Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Abfallbewirtschaftungspläne erstellen und innerhalb von fünf Jahren Abfallvermeidungsprogramme mit Zielen für die Abfallvermeidung erstellen. Der Kompromiss sieht die Einfügung eines weiteren Artikels zur Abfallvermeidung vor, um diese zu stärken: Die Kommission soll -wenn angebracht- bis Ende 2014 einen Vorschlag für Ziele für die Abfallvermeidung bis 2020 vorlegen.

Bioabfallverwertung

Hinsichtlich Bioabfälle wurde ein eigenständiger Artikel in die Richtlinie aufgenommen in dem gefordert wird, die Bioabfallverwertung durch eine eigenständige Regelung zu stärken. Die Kommission soll - mit Blick auf die Erarbeitung einer eigenständigen Richtlinie - die Potentiale einer Behandlung von Bioabfällen untersuchen und Vorgaben für die Behandlung von Bioabfällen und Qualitätsstandards für Komposte und Gärrückstände erarbeiten.

Ende der Abfalleigenschaft

Zudem wird der Abfallbegriff präzisiert. Es wird zum einen europarechtlich sichergestellt, dass der Abfallbegriff auf bewegliche Sachen fokussiert wird.

Darüber hinaus werden verbindliche Regelungen für die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenprodukten und das Ende der Abfalleigenschaft geschaffen. Damit wird das Ziel verfolgt eine verbesserte Akzeptanz von hochwertigen Recyclingprodukten zu schaffen. Inwieweit auch das Ende der Abfalleigenschaft von Kompost in der Abfallrahmenrichtlinie definiert wird oder ob dies in einer eigenständigen EU-weiten Bioabfallrichtlinie erfolgt, ist noch offen.

Abfallverbrennung

Ein strittiges Thema in den Verhandlungen war, wie die Verbrennung von festen Siedlungsabfällen eingestuft werden soll: als "Beseitigung" oder als die bessere Option der "Verwertung". Der Kompromiss unterstützt nun den ursprünglichen Kommissionsvorschlag und den Gemeinsamen Standpunkt des Rates, welche vorsehen, dass die Abfallverbrennung als Verwertung angesehen werden soll, sofern die Verbrennungsanlage eine gewisse Energieeffizienz erfüllt. Dies bedeutet, dass bei der Verbrennung ein respektable Anteil an verwertbarem Strom oder Fernwärme gewonnen werden muss.

Zustimmung des Rates steht noch aus

Der Beschluss des Europäischen Parlaments muss formell noch vom Rat gebilligt werden. Die Richtlinie muss innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wird dazu das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geändert werden, dieses soll in das Umweltgesetzbuch überführt werden. (SI)

Quelle: H&K 7/2008, S. 8-9